

# ZH\_OBERGERICHT RT180127 vom 31. Juli 2018

ZH Obergericht, 2018-07-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT180127](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180127)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT180127 du 31 juillet 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT RT180127 del 31 luglio 2018

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit "Garantieversprechen" vom 21. Dezember 2016 verpflichtete sich die Beklagte, der Klägerin bis maximal EUR 750'000.-- zu bezahlen, falls der Drittschuldner, der gleichzeitig ihr Verwaltungsratspräsident ist (vgl. Urk. 4/2b), per 30. November 2017 den Restkaufpreis (gemäss einer Vereinbarung von die- sem persönlich mit der Klägerin) nicht vollständig bezahlt habe (Urk. 4/9). Die Klä- gerin betrieb die Beklagte auf Fr. 692'160.-- (EUR 600'000.--) nebst Zins aus die- sem Garantieversprechen (Urk. 2). b) Mit Urteil vom 6. Juli 2018 wies das Bezirksgericht Horgen (Vorinstanz) das Rechtsöffnungsgesuch der Klägerin in der Betreuung Nr. ... des Betrei- bungsamts Horgen (Zahlungsbefehl vom 6. März 2018) ab; die Kosten- und Ent- schädigungsfolgen wurden zu Lasten der Klägerin geregelt (Urk. 17 = Urk. 20). c) Hiergegen hat die Klägerin am 23. Juli 2018 fristgerecht Beschwerde erhoben und stellt die Beschwerdeanträge (Urk. 19 S. 2): "1. Das Urteil vom 06.07.2018 des Bezirksgerichts Horgen (Geschäfts-Nr. EB180100-F/UB/NB/Sta) sei vollumfänglich aufzuheben.

### E. 2

Die Kostenfolgen des Verfahrens vor Vorinstanz (Geschäfts-Nr. EB180100-F/UB/NB/Sta) seien durch die Rechtsmittelinstanz festzule- gen.

### E. 3

a) Der Streitwert im Beschwerdeverfahren beträgt Fr. 692'160.--. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 1'000.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 8 - c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzu- sprechen, der Klägerin zufolge ihres Unterliegens, der Beklagten mangels rele- vanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.